

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 / be-kr

Datum
05.11.2018

Niederschrift über die 48. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 18.10.2018 um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Anwesenheit:
siehe Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Ausschussvorsitzender Koller (Stadt Bernburg) begrüßt die Ausschussmitglieder zur 48. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Die Tagesordnung wird in der nachstehenden Reihenfolge behandelt.
Die geänderte Reihenfolge der Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 47. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 47. Ausschusssitzung wird genehmigt.

Zu TOP 8 – Schutz des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt; Auswertung des Beschlusses des Landtages (LT-Drs. 7/1925)

Frau Laumann führt in das Thema ein und verweist auf den Vorbericht. Sie stellt dar, dass die Datenerhebung des Landes für die Erstellung des Konzeptes zum Schutz des schriftlichen Kulturgutes in Sachsen-Anhalt wesentliche Daten der kommunalen Einrichtungen nicht beinhalte. Die dem Konzept zu Grunde gelegte Umfrage über den Sachstand des Schutzes des schriftlichen Kulturgutes sei nicht an die kommunalen Träger der Kultureinrichtungen bzw. Archive gesandt worden, sondern an die Verbände, wie Museumsverband, Bibliotheksverband, Landesheimatbund und andere. Bei der Erhebung der Daten sei ein sehr geringer Rücklauf der Kultureinrichtungen zu verzeichnen. Die kommunalen Spitzenverbände seien erst auf Nachfrage in die seinerzeit gegründete interministerielle Arbeitsgruppe zu einem Fachgespräch eingeladen worden. Die mit dem Konzept getroffene Aussage, dass ein Kompetenzzentrum beim Land installiert werde und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt würden, sei insofern unzutreffend, als die geplanten finanziellen und personellen Ressourcen nicht ausreichen würden. Vielmehr müsse der Schutz des schriftlichen Kulturgutes im Zusammenhang mit der Schaffung eines digitalen Archivs in Sachsen-Anhalt und der digitalen Agenda insgesamt gesehen werden.

Bedauerlicherweise würden in verschiedenen Referaten des Innenministeriums die Vorbereitungen für ein digitales Archiv auf Landesebene, in dem alle Verwaltungsvorgänge des Landes gespeichert würden und an dem sich auch die kommunalen Verwaltungen beteiligen könnten, getroffen und in anderen Referaten des Ministeriums werde der Schutz des schriftlichen Kulturgutes verortet. Eine Zusammenführung sei zwingend notwendig, zurzeit aber nicht erkennbar.

Auch in der Mitgliederversammlung des SGSA im September 2018 sei beim Thema Digitalisierung deutlich geworden, dass das Land Sachsen-Anhalt hier noch am Anfang der Entwicklung stehe. Es bleibe abzuwarten, wie die interministerielle Arbeitsgruppe in 2019 weiterarbeite. Geplant sei, zunächst die Archive der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle/Saale in den Prozess einzubinden und die Koordinierungsstelle gegebenenfalls beim Landesarchiv Sachsen-Anhalt anzusiedeln. Die Landesgeschäftsstelle werde über den Fortgang berichten.

Frau Laumann bittet die Ausschussmitglieder, der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen, wenn es von Seiten des Landes Nachfragen zu Daten und Informationserhebungen zum schriftlichen Kulturgut in kommunalen Kultureinrichtungen geben sollte.

Herr Koller sagt, dass beim Studium des Konzeptes eine deutliche Disharmonie zwischen den zur Verfügung stehenden Mittel, dem geplanten Zeitraum und dem Umfang der zu archivierenden Unterlagen gesehen werden müsse.

Zu TOP 9 – Urheberrecht in Schul-, Kultur-, Sport- und Jugendeinrichtungen; Verhandlungen mit Motion Picture Licensing Company (MPLC)

Frau Laumann führt anhand des Vorberichtes aus und berichtet, dass aktuell die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, bestehend aus DST, DStGB und DLT, im September 2018 noch einmal eine Verhandlungsrunde mit MPLC geführt habe. Im Ergebnis sei man nach einer Umfrage bei den Landesverbänden zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Schu-

len und Kindertageseinrichtungen kein Rahmenvertrag geschlossen werden müsse. Im Umgang mit den Schulen werde an der im Vorbericht dargestellten Rechtsposition, dass diese aufgrund der Ausführung der Kultusministerkonferenz keine Einrichtung mit öffentlichem Zugang seien, festgehalten. Gleiches gelte für die Kindertageseinrichtungen, zumal hier feststehe, dass auch der Abschluss eines Rahmenvertrages mit den kommunalen Spitzenverbänden nicht dazu führen könne, dass flächendeckend alle Kindertageseinrichtungen erfasst würden. Hierzu sei eine Verhandlung mit den freien Trägern erforderlich.

Des Weiteren weist Frau Laumann darauf hin, dass die GEMA für gewisses GEMA-Fernsehen bzw. einige Filme bereits heute Rechtsträger sei. Diese Filme würden zum Beispiel in Wartezonen der Einwohnermeldeämter bzw. in Aufenthaltsräumen von Feuerwehr und anderen kommunalen Einrichtungen gezeigt. Es könne dazu kommen, dass Filme aus dem Repertoire von MPLC gezeigt werden. Die GEMA werde dabei die Rechte der kommunalen Spitzenverbände vertreten und einen erweiterten Vertrag mit MPLC schließen. Dieser Vertrag nehme eine Summe von 24 Euro je Jahr in Anspruch. Die Kommunen, die dieses Fernsehangebot bereits nutzen, würden von der GEMA angeschrieben. Eigene Aktivitäten der kommunalen Seite seien nicht erforderlich. Frau Laumann bittet die Ausschussmitglieder ggf. weitere Aktivitäten von MPLC der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) informiert, dass auch Jugendklubeinrichtungen der Stadt Wernigerode zu diesem Thema angeschrieben worden seien.

Frau Laumann sagt, dass auch in einigen Gemeinden die Altenheime kontaktiert worden seien. Sie geht davon aus, dass auch hier ein eingeschränkter Personenkreis angesprochen werde und ein entsprechender Vertrag nicht erforderlich sei.

Zu TOP 5 – Umsetzung der IKT-Richtlinie; *Meinungsaustausch*

Herr Ausschussvorsitzender Koller begrüßt Herrn Langhoff (SGSA), der zu dem Tagesordnungspunkt referieren wird.

Frau Becker (SGSA) führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein und weist darauf hin, dass die IKT-Richtlinie – RdErl. des MB vom 15.03.2017 – durch RdErl. des MB vom 07.03.2018 insoweit geändert worden sei, als die Festsetzung des Bewilligungszeitraums auf 21 Monate ausgedehnt worden sei. Innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides müsse der letzte Zahlungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Herr Langhoff ergänzt, dass für das Förderprogramm zur Ausstattung der Schulen mit IT-Technik bis 2020 rd. 13,5 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung stünden, wovon 10 Mio. Euro Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und 3,5 Mio. Euro Landesmittel seien. Mittlerweile sei bei den ELER-Mitteln ein Bewilligungstand von annähernd 100 v. H. erreicht, der Bedarf jedoch längst nicht gedeckt. Viele grundsätzlich förderfähige Anträge hätten aufgrund der knappen Mittel negativ beschieden werden müssen. Der SGSA habe deshalb zusammen mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und dem Verband der Privatschulen im EU-Begleitausschuss für die Umsetzung der Fonds EFRE / ESF und ELER in Sachsen-Anhalt für eine Umschichtung von ESI-Fondsmitteln in das Programm "IKT zur Nutzung elektronischer Medien an Schulen" geworben.

Aus Sicht der EU-Verwaltungsbehörden in Sachsen-Anhalt sei diesbezüglich klargestellt worden, dass eine Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich des EFRE nicht möglich sei. Im ELER seien alle Mittel gebunden; eine Aufstockung sei allenfalls möglich, wenn in anderen Fördermaßnahmen Mittel frei werden würden. Dies sei jedoch aktuell nicht der Fall.

Im EU-Begleitausschuss sei von Seiten der Antragssteller auch darauf verwiesen worden, dass das Antragsverfahren im Rahmen der Maßnahme "IKT zur Nutzung elektronischer Medien an Schulen" zu einer ungleichen Verteilung der Fördermittel im Land führe. Dies zeige laut Herrn Langhoff im Hinblick auf die Zielsetzung einer gleichmäßigen IKT-Ausstattung der Schulen die Notwendigkeit einer deutlichen Aufstockung der IKT-Förderung an Schulen durch Landesmittel.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) teilt mit, dass in Magdeburg vier Schulen die höchste Punktzahl bei den Auswahlkriterien erlangt, aber nur zwei der Schulen eine Bewilligung erhalten hätten. Dabei ginge es nicht einmal um hohe Fördersummen. Das zeige deutlich, dass das System unterfinanziert sei.

Herr Langhoff (SGSA) teilt mit, dass derzeit bereits die Diskussion um die kommende EU-Förderperiode 2021 – 2027 beginne.

Herr Langhoff weist im Weiteren auf das aktuelle **Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes** hin. Die Landesgeschäftsstelle habe mit Mitglieder-Rundschreiben vom 27.04.2018 dazu informiert. Der Gesetzentwurf sehe u.a. eine Änderung des Art. 104c GG vor. Auf dem Art. 104c GG in seiner aktuellen Fassung fusse die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen – Richtlinie Schulinfrastruktur – in Verantwortung des Bildungsministeriums.

Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sehe eine Streichung der Voraussetzung der Finanzschwäche und eine Beteiligung der Länder im Art. 104c GG vor.

Erster Anwendungsfall für den neuen Art. 104c GG könnten die ab 2019 vorgesehenen Bundesmittel i. H. v. 5 Mrd. Euro im Rahmen des DigitalPakt Schule sein. Voraussichtlich Ende 2018 könnte der Entwurf einer entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung vorliegen.

Von den 5 Mrd. Euro sollen in dieser Legislaturperiode des Bundes noch 3,5 Mrd. Euro fließen. Wenn es bei der bisherigen Aufteilungsquote der Mittel zwischen den Ländern bliebe, könnte Sachsen-Anhalt eventuell mit rd. 120 Mio. Euro rechnen. Ob die Mittel dann in Sachsen-Anhalt komplett für den kommunalen Bereich verwendet würden, sei bisher offen.

Überdies weist Herr Langhoff auf die anstehende **Programmierung der EU-Förderperiode 2021–2027** hin.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) kritisiert, dass das Punktesystem im Rahmen der IKT-Förderung die Grundschulen benachteilige. Diese gingen leer aus. Im Fokus der Förderung stünden die Berufsschulen in Trägerschaft des Landkreises.

Herr Koller (Stadt Bernburg) bestätigt diese Erkenntnis. Zu bedenken sei, dass auch große Grundschulen in den mittelgroßen Kreisstädten Fördermittel benötigten.

Herr Langhoff (SGSA) erklärt, dass das Bewilligungsverfahren durch die Projektauswahlkriterien stark standardisiert ist, um eine subjektive Einflussnahme von vornherein zu verhindern. Sofern sich herausstelle, dass bestimmte Projektauswahlkriterien ungeeignet seien, müsste man an die EU-Verwaltungsbehörde herantreten und über die EU-Kommission eine Änderung genehmigt werden.

Herr Fahldieck (Stadt Halberstadt) gibt zu bedenken, dass die Grundschulen die erforderliche Punktzahl nicht erreichen können.

Herr Langhoff informiert, dass nach der Presseberichterstattung zum Teil der Eindruck entstehe, dass die Kommunen EU-Gelder, u.a. im Zusammenhang mit STARK III, nicht abrufen würden. Der SGSA sei deshalb immer wieder in einem gewissen Rechtfertigungsdruck. Schleppenden Fördermittelabruf sei auf vielfältige Probleme auf allen Ebenen (EU, Land und Kommunen) zurückzuführen, wie u. a. auf zeitliche Probleme bei der fachlichen Prüfung größerer Projekte, Verzögerungen aufgrund europaweiter Ausschreibungen oder den Auswirkungen der boomenden Baukonjunktur. Herr Langhoff bittet darum, in den Verwaltungen zu prüfen, ob für beglichene Rechnungen Zahlungsanträge gestellt werden können. Aufgrund von durch die EU-Kommission vorgegebenen Leistungsindikatoren komme es aktuell darauf an, den Auszahlungsstand in vielen Fördermaßnahmen zu steigern.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle im Nachgang: Mit E-Mail-Rundschreiben vom 23.10.2018 hat die Landesgeschäftsstelle über vorgegebenen Leistungsindikatoren und die Gründe für den schleppenden Mittelabruf informiert.

Zu TOP 3 – Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes **Meinungsaustausch**

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt in den Tagesordnungspunkt ein und weist darauf hin, dass das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.08.2018 in Kraft getreten sei.

Frau Becker (SGSA) führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht aus, dass für die Gemeinden insbesondere folgende Regelungen wesentlich sein dürften:

- Ermöglichung von Grundschulverbünden und jahrgangsübergreifendem Unterricht in der Grundschule (§ 4 Abs. 7, 8),
- Aufstellung der Schulentwicklungsplanung nur im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden (§ 22 Abs. 2), soweit Grundschulen, Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen betroffen sind. Bei rechtswidriger Verweigerung des Einvernehmens kann die Schulbehörde des Landes das Einvernehmen jedoch ersetzen (§ 22 Abs. 2a),
- Schulträger, die keine Schulbezirke oder keine Schuleinzugsbereiche festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen (§ 41 Abs. 2a),
- Verteilung von Schülern mit Migrationshintergrund im Wege von Einzelfallentscheidungen (§ 41 Abs. 4a),
- Einrichtung eines landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens durch das Land und Verpflichtung der öffentlichen und freien Schulen, die Datenverarbeitung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Die Schulträger sind berechtigt, dieses Schulverwaltungsverfahren zu nutzen. Schulträger, die das Schulverwaltungsverfahren

nicht nutzen, haben die Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e in einem von der obersten Schulbehörde zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 84f).

Herr Dittmann (Stadt Zerbst) erklärt, dass die Stadt bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplanes durch den Landkreis in der Vergangenheit immer beteiligt worden sei.

Frau Becker (SGSA) weist darauf hin, dass das Schulgesetz nunmehr das Einvernehmen der Gemeinde bei Aufstellen des Schulentwicklungsplans durch den Landkreis regelt. Das sei qualitativ etwas anderes als die Benennungsherstellung und werde vermutlich mehr Zeit beanspruchen.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) ist der Ansicht, dass sich die Möglichkeit, Schüler mit Migrationshintergrund auf die Schulen zu verteilen, gut anhöre. In der Praxis scheitere diese Möglichkeit jedoch daran, dass Sprachlehrer regelmäßig nur an einer Schule zur Verfügung stünden. Es fehle an einer Initiative des Bildungsministeriums, Sprachlehrer zu ertüchtigen. Die Landeshauptstadt habe den Zuzug von Migranten aus dem ländlichen Raum zu organisieren. Es hätten sich sog. Parallelgesellschaften gebildet. Bildungsprobleme seien vorgezeichnet.

Herr Hantscher (Stadt Weißenfels) ergänzt, dass auch Weißenfels eine Stadt mit hohem Migrationshintergrund sei. Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, Schüler mit Migrationshintergrund auf die Schulen zu verteilen, sei zu begrüßen. Es fehle aber an Sprachförderung an den Schulen. Bedenklich sei, dass das Schulgesetz die Verteilmöglichkeit nur für Asylbewerberkinder regelt, nicht jedoch für Kinder von Arbeitsmigranten. Hier müsse nachgesteuert werden. Ein weiteres Problem sei, dass es in das Ermessen des Landkreises gestellt sei, ob er die Beförderungskosten übernehme, wenn die Stadt die Schüler auf andere Schulen verteile.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) weist auf ähnliche Probleme in Stendal hin. Migranten konzentrierten sich in bestimmten Stadtgebieten. Daraus resultierten Auswahlprobleme bei der Verteilung auf die Schulen. Ein weiteres Problem stelle das Fehlen der Sprachlehrer dar, die sich im übrigen an bestimmten Schulen konzentrierten. Bei der Durchsetzung der Schulpflicht jugendlicher Migranten würden regelmäßig Probleme auftreten. Das Landesschulamt unterstütze hier nur unzureichend.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) berichtet, dass es im Landkreis Harz Probleme mit Schulschließungen gäbe. Gerade Dorfschulen seien von den Schließungen betroffen.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) berichtet, dass es eher kleine Schulen in Bitterfeld-Wolfen gäbe und man nach Möglichkeiten für Standortstärkungen gesucht habe. Der Einzugsbereich für einen Schulstandort werde geöffnet. 20 Schüler pro Jahrgang bilden eine Klasse. Somit würden 80 bis 90 Schüler in der Schule beschult. Der Landkreis sei mit diesem Lösungsansatz einverstanden. Das Landesschulamt habe seine Zustimmung erteilt.

Herr Koller (Stadt Bernburg) fragt nach, ob die anderen Städten die Schulbezirke geöffnet hätten.

Herr Hantscher (Stadt Weißenfels) berichtet, dass in Weißenfels die Schulen eher klein seien und die Schüler gerecht verteilt würden. In einigen Schulen würden in den Klassen fast nur Schüler mit Migrationshintergrund beschult. Dadurch entwickle sich der Trend, dass deutsche Eltern ihre Kinder bevorzugt in anderen Stadtgebieten einschulen lassen wollen, in denen

der Migrationshintergrund nicht so hoch sei. Ein großes Problem stelle nach wie vor die Finanzierung der Schülerbeförderung dar.

Herr Dittmann (Stadt Zerbst) schildert, dass es in Zerbst eine ähnliche Situation gäbe. Die Stadt habe allerdings an den Schulbezirken festgehalten, um eine „Schülerflucht“ zu verhindern und einer Bildung von Ghettos zuvor zu kommen. Die Lehrerversorgung sei allgemein schlecht in Zerbst und Eltern suchten daher vermehrt nach Alternativen. Das Landesschulamt stelle sich aber quer. Neben dem Lehrermangel gäbe es auch hinsichtlich der Ausstattung der Schulen große Defizite.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) teilt mit, dass es in Magdeburg klar festgelegte Schulbezirke gäbe. Hinsichtlich des Verfahrens müsse man aber auch zwischen einer Großstadt und einer Kleinstadt differenzieren. Im Stadtrat gäbe es hinsichtlich der Frage, ob an Schulbezirken festgehalten werden solle oder diese geöffnet werden sollten, kontroverse Vorstellungen. Für die nächsten 2 Jahre seien die Schulbezirke in Magdeburg aber bestätigt. Perspektivisch müsse man Schulen in Brennpunkten stärken, damit diese Schulstandorte mittelfristig wieder attraktiv würden. Eine gerechte Verteilung der Schüler über das Stadtgebiet sei illusorisch. Problematisch sei die Schülerbeförderung von Schülern mit Migrationshintergrund, die noch nicht oder nur zeitlich begrenzt gemeldet seien.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) erklärt, dass in Wernigerode Schulbezirke festgelegt seien und daran halte man auch fest. Das sei ein wirksames Instrument, um Regionen zu stärken, auch in Bezug auf die Schulqualität und die Bausubstanz der Schulen.

Herr Hantscher (Stadt Weißenfels) fragt nach den technischen Anforderungen, die das vom Land favorisierte IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren erfordere. Es seien nicht nur die Schulen, sondern auch die Stadtverwaltungen betroffen. Er bittet den SGSA um Bekanntgabe der Anforderungen an Schul-IT.

Herr Dittmann (Stadt Zerbst) ist der Meinung, dass eine Umfrage bei den Kommunen zu der Frage durchgeführt werden müsse, welche Software dort vorhanden sei. Andernfalls drohe ein neues System, das ggf. nicht kompatibel sei mit dem vom Land favorisierten IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren.

Frau Becker weist darauf hin, dass das Bildungsministerium (MB) Anfang 2018 eine Erhebung zum digitalen Ausstattungsstand der Schulen unmittelbar bei den Schulen durchgeführt habe, nicht aber bei den Schulträgern, wie von Seiten der kommunalen Spitzenverbände gefordert. Da Fragen zur Schulsachausstattung regelmäßig den Aufgabenkreis und die Interessen der kommunalen Schulträger berührten, könnten nur die Schulträger die richtigen Adressaten der Erhebung sein. Das MB habe daraufhin mitgeteilt, dass – nach Vorliegen der Umfrageergebnisse der Schulen – die Schulträger aufgefordert seien, die Angaben der Schulen zu prüfen und zu ergänzen.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle im Nachgang: Laut Mitteilung des MB vom 14.06.2018 wird diese Umfrage bei den Schulträgern bis zum 27.07.2018 durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung und Auswertung der Umfragedaten werden uns diese zur Verfügung gestellt.

Frau Becker berichtet im Weiteren, dass im MB ein Projektbeirat zur Einrichtung einer landesweiten IT-gestützten Schulverwaltungssoftware eingerichtet worden sei. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen sei vorgesehen.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle im Nachgang: Auf der Internetseite des Bildungsministeriums stehen unter: <https://bildung.sachsen-anhalt.de/bms/startseite-bms/> aktuelle Informationen zu der Thematik zur Verfügung.

Zu TOP 4 – Schulentwicklungsplanung ab dem Schuljahr 2020/21; Meinungsaustausch

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker (SGSA) ergänzt die bereits zu TOP 3 erfolgten Ausführungen zur Ergänzung der Regelung des § 22 Abs. 2 SchulG LSA im Zuge der Vierzehnten Schulgesetznovelle. Die Aufstellung der Schulentwicklungspläne durch die Landkreise habe danach im Einvernehmen mit der zuständigen kreisangehörigen Gemeinde zu erfolgen soweit Grundschulen oder Sekundarschulen betroffen seien und die Gemeinde Schulträger sei. Die Regelung diene der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 zum sächsischen Schulgesetz. Nicht tragfähig erscheine allerdings die in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition für eine rechtswidrige Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens. Danach läge eine rechtswidrige Verweigerung vor, wenn die Schulentwicklungsplanung den Vorgaben in § 22 SchulG LSA und den Vorgaben der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung entspreche und die Gemeinde dennoch ihr Einvernehmen verweigere.

Nach Auffassung des SGSA könne es nicht rechtswidrig sein, wenn sich eine Gemeinde für den Erhalt ihrer Schule einsetze und insoweit ihr Einvernehmen verweigere, denn ihr komme eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu und sie trage Verantwortung für den Erhalt der Strukturen innerhalb ihres eigenen Territoriums.

Bei der verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Schulentwicklungsplanung sei zukünftig zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens deutlich länger dauern werde als die gegenwärtige Benehmensherstellung. Das Bildungsministerium habe bislang noch keinen aktualisierten Verordnungsentwurf für die Schulentwicklungsplanung 2020/2021 vorgelegt. Das sei dem Vernehmen nach für Anfang 2019 geplant.

Die Ausschussmitglieder nehmen den Sachstandsbericht ohne weitere Aussprache zur Kenntnis.

Zu TOP 6 – Gastschulbeitragsverordnung

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert, dass das Bildungsministerium beabsichtige, die Gastschulbeitragsverordnung aus 1994, zuletzt geändert in 2001, weiterzuentwickeln. Die seit nunmehr 23 Jahren geltenden pauschalen Kostensätze seien nicht mehr zeitgemäß.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass aus der Sicht des MB folgende Szenarien denkbar seien:

1. Die geltende Verordnung werde aufgehoben und das Land mache keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 70 Abs. 2 Satz 3 SchulG LSA. In der Folge müssten die Schulträger jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.

2. Die bestehende Verordnung werde überarbeitet und neu gefasst. Neben der Höhe der Kostensätze wäre dann neu zu bestimmen, welche Kostenarten berücksichtigt werden.
3. Möglich wäre auch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und als einen Sonderbelastungstatbestand einen Schullastenausgleich einzufügen.

Auf der Grundlage der Meinungsbildung in der Mitgliedschaft und im Präsidium des SGSA in der 178. Sitzung am 17.04.2018 habe der SGSA gegenüber dem Bildungsministerium (MB) für die Aufhebung der Gastschulbeitragsverordnung votiert. Die Schulträger sollten jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt habe hingegen dafür plädiert, die Gastschulbeitragsverordnung beizubehalten und hinsichtlich der Kostensätze weiter zu entwickeln.

Daraufhin habe das MB mitgeteilt, dass das Land weiterhin von seiner Regelungskompetenz Gebrauch machen wolle und an der Gastschulbeitragsverordnung festhalte. Ein entsprechender Verordnungsentwurf werde derzeit im MB erarbeitet.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) berichtet, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen bis 2007 die Gastschulbeiträge selbst ausgehandelt habe. Die Kosten seien nach dem Anteil der Kosten für die Beschulung berechnet worden.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) erläutert, dass die Stadt lediglich Schüler von außerhalb aufnehme. Hinsichtlich der Gastschulbeiträge erfolge eine Spitzabrechnung der Kosten zwischen abgebendem und aufnehmendem Schulträger. Es stelle sich allerdings die Frage, wie der Lastenausgleich bei Beschulung an den Schulen in Landesträgerschaft erfolgen solle. Ein weiteres Thema in diesem Kontext stelle auch der Austausch von Schülern zwischen Wernigerode und Niedersachsen dar.

Frau Langenberg (Stadt Zeitz) kritisiert, dass die Stadt Zeitz, die Schüler aus Thüringen beschule, keine rechtliche Möglichkeit zum Ausgleich der Kosten habe.

Herr Prof. Dr. Puhle (Landeshauptstadt Magdeburg) sieht ein Problem bei der Festlegung von Gastschulbeiträgen in Bezug auf die Förderschulen und die Berufsschulen. Hier ginge es um Mio. Euro Beträge. Die Landeshauptstadt müsse mit drei Landräten verhandeln. Das sei ein aufwendiges Verfahren. Überdies mache die Beschulung von Förderschülern aus den umliegenden Landkreisen in der Landeshauptstadt den Neubau einer Schule erforderlich. Für Magdeburger Kinder allein sei ein Neubau nicht erforderlich. Auch die Neubaukosten müssten deshalb umgelegt werden.

Zu TOP 7 – Novelle des Kinderförderungsgesetzes

Herr Ausschussvorsitzender Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in den Tagesordnungspunkt ein.

Frau Becker (SGSA) ergänzt, dass am 17.10.2018 der Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 7/3381 und zu einem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 7/1435 durchgeführt habe.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft habe der SGSA in der Anhörung im Wesentlichen folgende Punkte herausgestellt:

1. Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. Gute-KiTa-Gesetz, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls drohe Anpassungsbedarf im Landesrecht.
2. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.
3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.
4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erhebliche personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.
5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.
6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
7. Alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG sind solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist.
8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.

In diesem Zusammenhang haben wir auf die im Mai 2019 stattfindenden Kommunalwahlen hingewiesen, wonach sich Räte und Ausschüsse neu konstituieren müssen und Satzungsänderungen demzufolge in dieser Zeit nicht leistbar sind.

Herr Teichmann (Stadt Bitterfeld-Wolfen) sieht die Umsetzung der Novelle zum 01.01.2019 als schwierig an. Es müsse eine Übergangsfrist geschaffen werden. Im Weiteren merkt er an,

dass die Kostenbeitragsregelung zur Essensversorgung nicht händelbar sei. In Bitterfeld-Wolfen seien 2.500 Kinder betroffen. Die Stadt rechne mit Mehrkosten in Höhe von 0,5 Mio. Euro. Es sei zu erwarten, dass die Caterer die Kostenbeiträge für die Essensversorgung erhöhen, weil die Gemeinden über die Defizitfinanzierung die Beiträge finanzierten.

Herr Fischer (Stadt Wernigerode) sieht ein Problem darin, dass die Landeszuweisung sich verändere, wenn das KiFöG nicht zum 01.01.2019 in Kraft trete. Er befürchtet, dass ein sechsstelliger Betrag verloren ginge. Das sei mit Blick auf die Haushaltsplanungen kritisch. In Wernigerode liefere die Firma Dussmann das Essen. Die Stadt selbst betreibe eine Zentralküche. Die Küchenkräfte seien Angestellte der Stadt.

Herr Dittmann (Stadt Zerbst) sagt, dass die Finanzierung der Essensversorgung nach seinem Eindruck so gewollt sei, weil die Familien entlastet werden sollen. Nach seinem Kenntnisstand solle das Gesetz im November verabschiedet werden und zum 01.01.2019 in Kraft treten. Parallel solle auf dem Erlasswege geregelt werden, dass das Gesetz Vorrang vor geltenden Satzungen habe.

Herr Hantscher (Stadt Weißenfels) sieht ein großes Problem darin, dass die Gemeinde zukünftig die Essensverpflegung bezahle.

Herr Mehlkopf (Stadt Stendal) spricht das Gute-Kita-Gesetz an, das ggf. nicht mit dem KiFöG kompatibel sei.

Zu TOP 10 – Verschiedenes

Herr Ausschussvorsitzender Koller stellt fest, dass es keine weiteren Themen gibt, die unter dem TOP Verschiedenes behandelt werden sollten.

Zu TOP 11 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Herr Ausschussvorsitzender Koller teilt mit, dass die 49. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA voraussichtlich im Frühjahr 2019 terminiert werde. Der genaue Termin wird mit der Einladung bekannt gegeben.



Paul Koller
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Karin Becker
Protokoll

Anlage: Anwesenheitsliste